Öffentliche Bekanntmachung

Einleitung der Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB; Aktualisierung und Erweiterung der bestehenden Sanierungsgebiete „Stadtkern I“ von 1995 und „Stadtkern II“ von 2008

Der Bau-, Grundstücks- u. Umweltausschuss der Stadt Arzberg hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Es werden vorbereitende Untersuchungen (VU) im Rahmen der städtebaulichen Sanierung für die Aktualisierung der bestehenden Sanierungsgebiete Stadtkern I und Stadtkern II und möglicher Erweiterungsbereiche durchgeführt.

In seiner Gesamtheit umfasst das Untersuchungsgebiet eine Größe von rd. 41 ha.

Die Stadt Arzberg hat für die Erarbeitung der Beurteilungsgrundlagen zur Durchführung der VU über die Notwendigkeit der Aktualisierung und Erweiterung der bestehenden beiden Sanierungsgebiete das Stadtplanungsbüro UmbauStadt aus Weimar beauftragt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der VU finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung.

Die Gebietsabgrenzung für das Untersuchungsgebiet sind aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise:

1. Die VU sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

2. Die mögliche förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der VU bedarf zu einem späteren Zeitpunkt einer Sanierungssatzung. Diese ist durch den Stadtrat der Stadt Arzberg gesondert zu beschließen.

3. Auskunftspflicht:

   Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

   Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden. Die Stadt darf die Daten an den Beauftragten im Sinne des § 157 Abs. 1 BauGB (Sanierungsträger) i.V.m. § 158 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörde weitergegeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 138 Abs. 2 BauGB zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist gemäß § 208 Satz 2 bis 4 BauGB - die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes - zu verfahren. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Arzberg (www.arzberg.de) Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Arzberg, 13.03.2023
Stadt Arzberg

Stefan Göcking
Erster Bürgermeister

Bayern
Stadt Arzberg

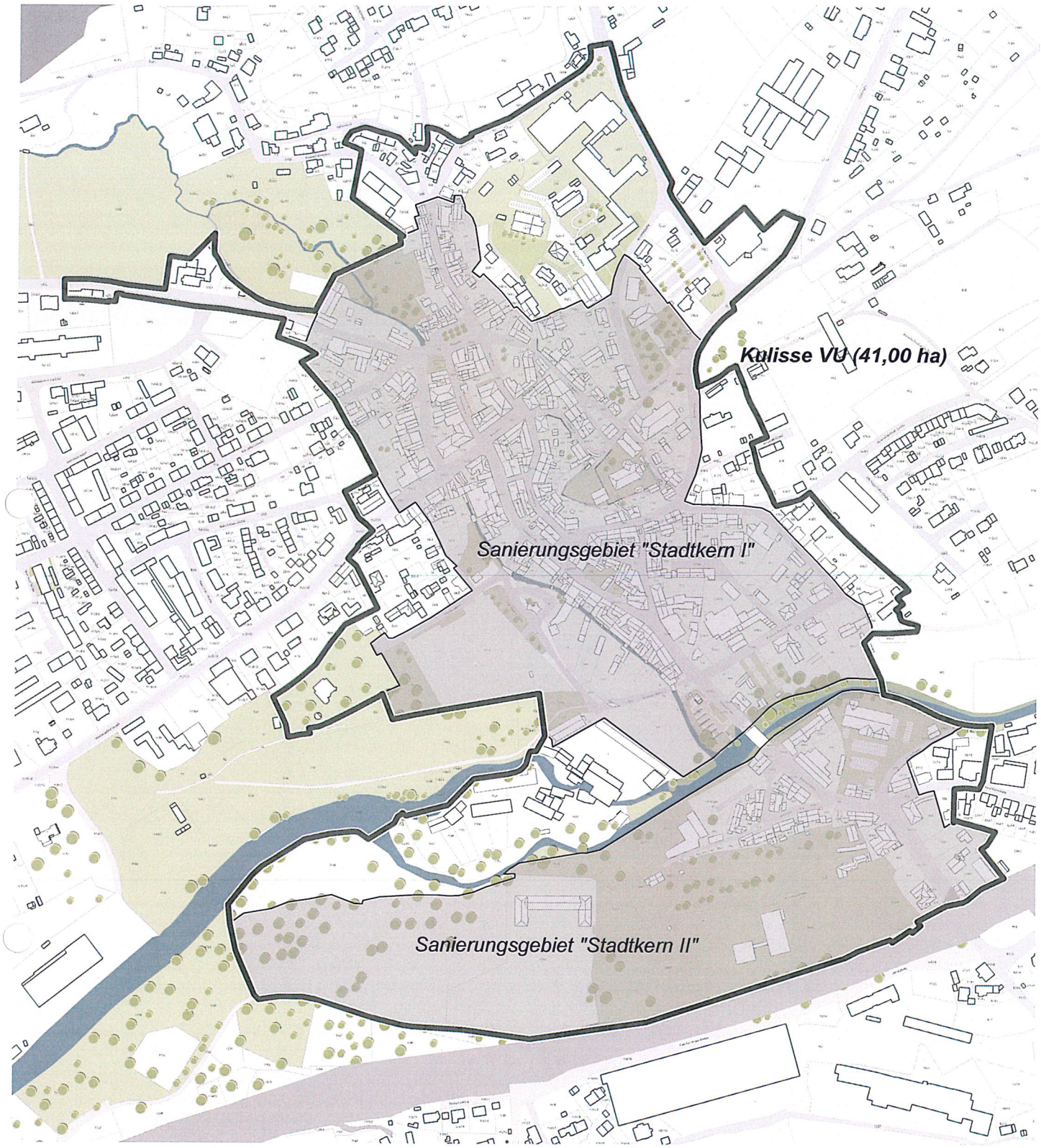

Kulisse für Vorbereitende Untersuchungen (VU), Stadt Arzberg

Untersuchungsgebiet der Vorbereitenden Untersuchungen (41,00 ha)

Bestehende Sanierungsgebiete

"Stadtkern I" (16,1 ha)

"Stadtkern II" (11,75 ha)

N

Maßstab 1:5.000

Plangrundlage:
Stadt Arzberg

UmbauStadt
Urbane Konzepte . Stadtplanung . Architektur

Planstand: 09.03.2023